

Schrift, der Tradition, den Bestimmungen der Concilien und der Päpste, der Kirchenväter oder dem consensus ecclesiae entnommen werden. Die Verhandlungen waren öffentlich, und es konnte ihnen jedermann anwohnen. Die Aeußerungen der Theologen wurden notirt und den Verhandlungen in der Generalcongregation zu Grunde gelegt. Von der dritten Concilsperiode an war die Zahl der Theologen allmählig so groß geworden, daß man sie in sechs Klassen abtheilte, wobei jeder Klasse eine bestimmte Anzahl von Artikeln zugewiesen wurde. Die Klassen mit den ihnen zugewiesenen Theologen wurden an der Thüre der Congregationsaula angeschlagen. — Für minder wichtige Angelegenheiten und solche, welche mit der Hauptaufgabe nicht zusammenhängen, wie Prüfung der Vollmachts- und Entschuldigungsschreiben, Abfassung von Antworten u. s. w., wurden gleichfalls eigene Deputationen bestellt. Dieselben konnten jedoch keinen selbständigen Beschluß fassen; die betreffende Angelegenheit mußte immer an die Legaten oder an die Gesamtsynode kommen. Besonders complicirt und minutios war die Abfassung der einzelnen Decrete und Canones geordnet. Hierfür wurde jeweils eine eigene Deputation aus theologisch und aus canonisch gebildeten Vätern bestellt, die das betreffende Decret auf Grund und mit Verwerthung der in den Verhandlungen abgegebenen Gutachten und Urtheile abfaßten. Herrschte über irgend einen Punkt noch Zweifel oder Unklarheit, so wurde die Sache nochmals an die Congregation der Theologen oder auch vor das Plenum der Synode gebracht. Manchmal ließen die Legaten schon in der Generalcongregation unter Beihilfe hervorragender Theologen das Decret abfassen. Waren so Decrete oder Canones redigirt, so kamen sie zu abermaliger Prüfung vor die Generalcongregation, wobei möglicherweise neue Aenderungen gemacht werden konnten, und so fort, bis endlich thunlichst Einstimmigkeit erzielt war. In der dritten Periode wurden die Reformdecrete vor definitiver Beschlußfassung auch den Vertretern der weltlichen Fürsten zur Begutachtung vorgelegt. Es ist leicht begreiflich, daß bei solcher Behandlung der Sache, namentlich bei schwierigeren Materien, die Abhaltung der öffentlichen Sitzungen oft um Monate hinausgezögert werden konnte, wie z. B. das Decret über die Rechtfertigung erst im siebenten Monat zum Abschluß kam. Die Reformdecrete fanden so ziemlich die nämliche Behandlung wie die Glaubensdecrete. Wie früher bemerkt, wurde die Reform gleichzeitig mit den dogmatischen Fragen und im engsten Anschluß an dieselben behandelt. So wurden z. B. bei Feststellung der Lehre über die heilige Schrift gleichzeitig die Mißbräuche in Auslegung, Uebersetzung und Ausgabe derselben behandelt; bei der Priesterweihe kamen die Bestimmungen betreffs Erziehung, Alter und Eigenschaften der zu Ordinirenden, Seminarien u. s. w. zur Verhandlung; bei der Ehe Verwandtschaftsgrade, clau-

destine Ehe, Concubinat u. s. w. (S. Theiner, Acta I, 1 sqq.). Seit der IV. Sitzung ging die Synode an die Lösung der eigentlichen Aufgabe, und zwar mit einem der hochwichtigen Sache entsprechenden Ernst und Eifer, wie schon aus den zahlreich eingehenden Berathungen anzunehmen ist, denn bis zur nächsten öffentlichen Sitzung nicht weniger als 16 abgehalten wurden. In der ersten Generalcongregation vom 8. Februar hatten die Legaten als nächsten Berathungsgegenstand die Festsetzung des Canons der heiligen Schrift proponirt, es des eigentlichen Fundaments und der Quelle der kirchlichen Lehre. Zugleich sollten auch die betreffs der Ausgaben, Uebersetzungen, Auslegung und Verwerthung der heiligen Schrift eingerissenen Mißbräuche abgestellt werden. Die Erörterungen begannen sofort am 11. Februar, und zwar handelte es sich in erster Linie um Feststellung des Canons. Hierbei kamen zunächst zwei Punkte zur Erörterung: sollten bei Feststellung des Canons die einzelnen Schriften aufgeführt werden, und zwar einander völlig gleichwerthig, oder sollten je in canonische und erbauliche Schriften abgetheilt werden, und weiter mit oder ohne Rennung des Verfassers? Sodann zweitens: sollten die Entscheidungen der Synode mit Gründen belegt werden oder nicht? Letztere Frage wurde nach eingehender Erörterung negativ entschieden, und ebenso wurde die Abtheilung in verschiedene Klassen abgewiesen. Das nach vielfachen Berathungen vereinbarte Decret zählt alle Schriften des Alten und des Neuen Testaments auf, so wie sie das Concil von Florenz erwähnt, und zwar sollten *ae pari pietatis affectu ac reverentia* angenommen werden. Als dritter wichtiger Punkt wurde die Frage nach der Tradition erörtert, die als zweite Glaubensquelle bezeichnet wurde. Hier machten sich verschiedene Ansichten geltend. Einige wollten die Tradition der Schrift gleich, ja der dieselbe gesetzt wissen; Andere meinten, die Schrift allein genüge zum Erweise des Glaubens; wieder Andere wollten zwischen apostolischer und kirchlicher Tradition unterscheiden und auch letztere als an Werth nicht in allen Punkten gleichstehend erklären. In den Auseinandersetzungen über diesen Punkte stießen die Anschauungen theilweise schon auf einander; namentlich der Bischof von Chioggia äußerte sich manchmal überaus heftig. Als die Mehrzahl der Väter zu der Fassung hinneigte: die Traditionen sind *ae pari pietatis affectu ac reverentia* anzunehmen, erklärte er dies geradezu für impium, welcher Ausdruck heftige Gegenbemerkungen hervorrief, so daß sich der Bischof zur Richtigmessung veranlaßt sah. Nach langen Verhandlungen und vielfacher Redaction erhielt das Decret schließlich folgende Fassung: *Omnes libros tam Veteris quam Novi Testamenti, nec non traditiones ipsarum, tum ad fidem tum ad mores pertinentes . . . pari pietatis affectu ac reverentia suscipit et veneratur. Et* Schriften selbst wurden einzeln aufgeführt, *par*